

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Thomas Hasler, Dr. Valentina Hirsiger und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache der Antragstellerin ***** *****, *****, vertreten durch *****, gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Kostenübernahme einer Umschulung, infolge Revision der Antragstellerin gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 28.02.2023, SV.2022.39, mit dem der Berufung der Antragstellerin gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 20.09.2022 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Der Revision wird insoweit F o l g e gegeben, als das angefochtene Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 28.02.2023 und die Entscheidung der Revisionsgegnerin

vom 20.09.2022 aufgehoben werden und die Sache zur Bestimmung der beruflichen Massnahme an die Revisionsgegnerin zurückgewiesen wird.

Gem § 52 Abs 1 ZPO sind die Kosten des Revisionsverfahrens weitere Verfahrenskosten.

T a t b e s t a n d :

1. Die am ***** geborene Antragstellerin meldete sich am 25.05.2021 bei der Antragsgegnerin zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene an (Blg 1). Die Antragsgegnerin holte medizinische Unterlagen ein und fragte Arbeitgebende über gesundheitliche Einschränkungen an. Gestützt auf diese Unterlagen gelangte sie zum Ergebnis, dass die Einholung eines medizinischen Gutachtens notwendig sei (Blg 44). Das entsprechende Gutachten von Dr. ***** vom 17.01.2022 legte eine Arbeitsfähigkeit von 80% im angestammten Beruf und eine Arbeitsfähigkeit von 100% in einer angepassten Tätigkeit fest (Blg 47 S 31 f.). Mit Vorbescheid von 15.03.2022 gelangte die Antragsgegnerin zum Ergebnis eines Invaliditätsgrades von 11%. Gestützt darauf wurde die Übernahme für Kosten der berufliche Massnahmen abgelehnt wurde (Blg 51). In der Folge wurde festgehalten, dass der Anspruch auf eine berufliche Umschulung nicht ausgewiesen sei, da eine Ausbildung als Kauffrau grundsätzlich unter Berücksichtigung der diagnostizierten Beschwerden möglich sei (Blg 56 S 2). Im

Vorbescheid vom 02.05.2022 wird vermerkt, dass die Antragstellerin bereits anderweitig in zureichender Weise eingegliedert sei (Blg 57 S 2).

Mit Verfügung vom 13.06.2022 wurde der Antrag auf Kostenübernahme für eine Umschulung abgelehnt (Blg 60).

Mit Entscheidung vom 20.09.2022 wurde der gegen die genannte Verfügung erhobenen Vorstellung keine Folge gegeben (Blg 63).

Dagegen wurde mit Berufung vom 20.10.2022 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, der Antragstellerin eine berufliche Massnahme in Form einer Umschulung, allenfalls nach Wiederholung des Verfahrens, zuzusprechen; in eventu sei die Rechtssache zur Ergänzung des Verfahrens und zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen.

2. Mit Urteil vom 28.02.2023 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung keine Folge. Das Fürstliche Obergericht erwog, dass das in Frage stehende medizinische Gutachten überzeugt und dass kein Anlass besteht, ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen (E 3.1.2). In der Folge hielt das Fürstliche Obergericht fest, es könne der Gesetzgebung nicht unterstellt werden, dass bei einem Invaliditätsgrad von 0% eine Umschulung zugesprochen werden soll. Im konkreten Fall überwiegt das öffentliche Interesse an einer sparsamen Mittelverwendung das private Interesse der Antragstellerin an einer Umschulung (E 3.2.2). Was die von der Antragstellerin thematisierte Covid-19-Erkrankung betrifft, ist nicht einsehbar, dass diese Erkrankung in den

interessierenden Verweisungstätigkeiten das Erzielen eines Einkommens einschränkt (E 3.2.3). Gerade mit Blick auf den Vergleichsfall SV.2018.16 ist nicht möglich, eine Umschulung zuzusprechen (E 3.4).

3. Die Antragstellerin richtet gegen dieses Urteil vom 28.02.2023 ihre rechtzeitige Revision wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass der Revisionswerberin eine Umschulungsmassnahme zugesprochen werde. In eventu sei die Rechtssache zur Ergänzung des Verfahrens und zur neuerlichen Entscheidung an die Revisionsgegnerin zurückzuverweisen.

Die Revisionsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

4. Auf die entsprechenden Ausführungen der Revisionswerberin sowie der Revisionsgegnerin wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist im Sinne des Aufhebungsantrags berechtigt. Die Sache ist an die Revisionsgegnerin zurückzuverweisen, damit diese ausgehend vom prinzipiellen Anspruch auf eine berufliche Massnahme festlege, welche konkrete berufliche Massnahme gewährt wird.

Entscheidungsgründe:

6. Im gegenständlichen Verfahren ist zunächst strittig, bei welchem Mindestinvaliditätsgrad ein Anspruch auf eine Umschulungsmassnahme bestehen kann. Ebenfalls strittig ist, wie hoch im gegenständlichen Verfahren der Invaliditätsgrad liegt. Auf diese beiden Fragen ist nachstehend getrennt einzugehen.

7.1. Art 43 IVG ordnet nach seinem Randtitel die „Berufliche Umschulung“ und hält dabei fest, dass ein Anspruch auf eine entsprechende Massnahme besteht, wenn die behinderte Person trotz eigener Bemühungen sowie gegebenenfalls trotz Durchführung von Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsversuchen ohne eine Umschulung eine massgebende Invalidität aufweist und wenn durch die Umschulung bei einer unmittelbar drohenden Einbusse der Erwerbsfähigkeit die bisherige Erwerbstätigkeit sich erhalten lässt oder wenn sich bei einer bestehenden Einbusse der Erwerbsfähigkeit diese voraussichtlich verbessern lässt.

Dabei interessiert im gegenständlichen Verfahren insbesondere, welcher Mindestinvaliditätsgrad bestehen muss, damit eine Umschulung in Frage kommen kann. Dabei genügt nach Art 43 Abs 1 lit a Ziff 2 IVG ein Invaliditätsgrad von weniger als 20%, wenn ein angemessenes Verhältnis zwischen der Dauer und den Kosten einer einzelnen Massnahme und dem zu erwartenden Nutzen besteht. Durch Art 38 Abs 1 IVG wird bestätigt, dass zwischen der Dauer und den Kosten einer einzelnen

Massnahme und dem zu erwartenden Nutzen ein angemessenes Verhältnis bestehen muss.

7.2. Art 43 Abs 1 lit a IVG legt als Regelwert einen Invaliditätsgrad von mindestens 20% fest und lässt unter einer bestimmten Voraussetzung auch einen Invaliditätsgrad von weniger als 20% genügen. Damit legt das Gesetz bezogen auf den Mindestinvaliditätsgrad eine bestimmte Offenheit zugrunde. Dass prinzipiell ein bestimmter Mindestinvaliditätsgrad vorausgesetzt wird, erklärt sich aus dem Umstand, dass bei tiefen Invaliditätsgraden die mit einer Umschulung verbundenen Kosten die ausgleichende Erwerbseinbusse regelmässig um ein Vielfaches übersteigen können (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_623/2020 E 4.1). Nach der Praxis des Schweizerischen Bundesgerichts ist eine hinreichende Mindesterwerbseinbusse nicht gegeben, wenn es bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage ein genügend breites Spektrum an Tätigkeiten gibt, die dem medizinischen Anforderungs- und Belastungsprofil der versicherten Person entsprechen, wenn die entsprechenden Tätigkeiten von der Ausbildung und der beruflichen Erfahrung her zumutbar sind und die Tätigkeiten im Durchschnitt nicht schlechter entlohnt werden, als die zuletzt ausgeübte Erwerbstätigkeit (dazu MEYER ULRICH/REICHMUTH MARCO, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Zürich 2022⁴, Art 17 Rz 3 mit Hinweis auf Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_511/2015 E 3).

7.3. Eine Umschulung ohne Mindesteinbusse von rund 20% ist namentlich bei jungen Versicherten mit

entsprechend langer verbleibender Aktivitätsdauer denkbar, wenn es sich bei den ohne Umschulung angepassten Tätigkeiten um unqualifizierte Hilfsarbeiten handelt, die im Vergleich zur erlernten Tätigkeit qualitativ nicht als annähernd gleichwertig bezeichnet werden können (dazu BGE 124 V 108 E 3). Soweit bereits die bisherige Tätigkeit – im vom Schweizerischen Bundesgericht konkret beurteilten Fall: Tätigkeit als Strassenbaupraktiker – im Wesentlichen bereits Hilfsarbeiten beinhaltet, kann auf eine solche Begründung allerdings nicht zurückgegriffen werden (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_262/2016).

Es ist also gerade das Alter der versicherten Person, welches eine Abweichung von der grundsätzlich vorausgesetzten Mindesterwerbseinbusse von ca 20% zulässt (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_623/2020 E 4.2). Die Erheblichkeitsgrenze von 20% ist bei solchen Ausgangslagen nur als Richtwert oder Richtschnur zu verstehen. Es muss in solchen Fällen anhand des konkreten Einzelfalls eine prognostische Abwägung erfolgen. Dabei ist zu beurteilen, ob ein Anspruch auf Umschulungsmassnahmen mittel- und langfristig insgesamt als verhältnismässig angesehen werden kann oder nicht. Dabei hat die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts offengelassen, ob bei einem Invaliditätsgrad von 12% eine Eingliederungsmassnahme gegebenenfalls zugesprochen werden kann (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_15/2022 E 6.2). Von der Abweichung von der grundsätzlich vorausgesetzten Mindesterwerbseinbusse von ca 20% sind insbesondere Personen erfasst, die eher am Anfang ihres Erwerbslebens

stehen, die ihren erlernten Beruf aufgrund eines Gesundheitsschadens nicht mehr ausüben können und die ohne Umschulungsmassnahmen nur noch für unqualifizierte Hilfstätigkeiten einsetzbar sind.

In einem konkreten Anwendungsfall hat das Schweizerische Bundesgericht bei einer 25-jährigen versicherten Person festgehalten, dass einzig die erlernte Tätigkeit Referenzpunkt bei der Prüfung der Gleichwertigkeit bleibt, weil ohne Umschulung mangels anderweitiger Ausbildung einzig Hilfsarbeiten zumutbar sind; bei einer solchen Ausgangslage ist nicht entscheidewesentlich, dass die geforderte Erheblichkeitsschwelle gar nicht erreicht wird (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_704/2010 E 3.2). In einem anderen Urteil führte das Schweizerische Bundesgericht bei einem 29-jährigen Versicherten aus, es sei ein Mindestinvaliditätsgrad nicht entscheidewesentlich, weil dieser Person ohne Umschulung nur unqualifizierte Hilfsarbeiten offen stehen, welche im Vergleich zur zuletzt ausgeübten Tätigkeit nicht als annähernd gleichwertig bezeichnet werden könne (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_994/2009 E 4). In einem weiteren Fall, bei dem seitens der IV jede Erwerbseinbusse verneint wurde, während die versicherte Person auf einen Invaliditätsgrad von 6,15% schloss, prüfte das Schweizerische Bundesgericht ebenfalls einzig, ob aufgrund des jungen Alters und der entsprechend langen verbleibenden Aktivitätsdauer vom Erfordernis der Mindesteinbusse abzuweichen ist; im konkreten Fall wurde eine Leistungsanspruch allerdings deshalb verneint, weil auch die bisherige Tätigkeit sich im Wesentlichen durch

Hilfstätigkeiten charakterisierte (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_808/2017 E 4).

7.4. Zudem ist – bei allen Versicherten – die Frage der vorauszusetzenden annähernden Gleichwertigkeit der Tätigkeiten nicht nur im Sinne einer Momentaufnahme unter dem Aspekt der aktuellen Verdienstmöglichkeit zu beurteilen. Zu berücksichtigen ist vielmehr auch der für die künftige Einkommensentwicklung bedeutsame qualitative Stellenwert der beiden zu vergleichenden Berufe. Insoweit kann beispielsweise die unqualifizierte Hilfsarbeit im Vergleich zum erlernten Beruf als Automonteur nicht als annähernd gleichwertig bezeichnet werden; dabei fällt nicht ins Gewicht, dass sich die aus dem Einkommensvergleich ergebende Verdiensteinbusse als klar unter der massgeblichen Erheblichkeitsschwelle von etwa 20% Erwerbseinbusse liegend erweist (dazu BGE 124 V 108; Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_704/2010 E 3.1). Deshalb dürfen grössere konjunkturelle Risiken, wie sie bei Hilfsarbeitstätigkeiten bestehen, sowie die besseren erwerblichen Aussichten im angestammten Beruf namentlich bei jüngeren Versicherten mit einer beträchtlichen verbleibenden Arbeitsdauer nicht ausser Acht gelassen werden (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts I_761/02). Gerade bei Berufen mit tiefen Anfangslöhnen sind deshalb neben den aktuellen Verdienstmöglichkeiten im Rahmen einer Prognose weitere Faktoren wie Lohnentwicklung und Aktivitätsdauer mit zu berücksichtigen (dazu MEYER/REICHMUTH, Art 17 Rz 5). Insgesamt ist also – insbesondere bei jüngeren Versicherten – beim Blick auf die Voraussetzung der Gleichwertigkeit

auch der qualitative Stellenwert der angestrebten Ausbildung mit zu berücksichtigen (BGE 124 V 108).

7.5 Ergänzend ist festzuhalten, dass für die Frage des massgebenden Lebensalters, welche sich bei jüngeren Versicherten stellt, der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgebend ist (vgl BGE 143 V 190 E 7.4). Im gegenständlichen Verfahren war bei der am 25.05.2021 erfolgten Gesuchseinreichung (dazu Blg 1) die Berufungswerberin knapp 23-jährig.

7.6. Zugleich muss beachtet werden, dass der Umschulungsanspruch durch die Bezugnahme auf die vor Eintritt der Invalidität innegehabte Stellung „nach oben“ beschränkt ist. Es ist nicht Aufgabe der IV, eine gesundheitlich beeinträchtigte versicherte Person in eine besser beruflich-erwerbliche Stellung zu führen (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts I 448/96).

7.7. Gestützt auf diese allgemeinen Grundsätze ist nachfolgend zu klären, ob im gegenständlichen Verfahren Anspruch auf eine Umschulung besteht oder nicht.

8.1. Im gegenständlichen Verfahren ist umstritten, ob die Voraussetzung von Art 43 Abs 1 lit a Ziff 2 IVG gegeben ist; hier ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Invaliditätsgrad von weniger als 20% ausreichend.

8.2. Die Revisionswerberin führt diesbezüglich aus, dass demgemäss auch bei einem Invaliditätsgrad von 0% die Gewährung der beruflichen Umschulung möglich sei; es bestehe angesichts des konkreten Lebensalters der Revisionswerberin ein angemessenes Verhältnis zwischen der Dauer und den Kosten einerseits und dem zu

erwartenden Nutzen andererseits (Revisionsbegründung Ziff 2.1).

8.3. Die Revisionsgegnerin hält fest, dass die interessierende Bestimmung zwar keinen Invaliditätsgrad von 20% voraussetze, aber immerhin einen gewissen Invaliditätsgrad. Im Urteil SV.2018.16 sei bei einem Invaliditätsgrad von 2% kein angemessenes Kosten-Nutzenverhältnis angenommen worden (Revisionsbeantwortung Ziff 6). Es müsse zudem berücksichtigt werden, dass die erheblichen Kosten einer mehrjährigen Ausbildung in keinem angemessenen Verhältnis zu deren Nutzen stünden; es überwiege im gegenständlichen Verfahren das öffentliche Interesse an einer sparsamen Mitteleinsatz klar (Revisionsbeantwortung Ziff 8). Die Gewährung einer Umschulung im gegenständlichen Verfahren würde das Verhältnismässigkeitsprinzip, das Legalitätsprinzip und den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzen und einen nicht zu rechtfertigenden Mitteleinsatz bedeuten (Revisionsbeantwortung Ziff 9).

8.4. Das Fürstliche Obergericht bezieht sich auf die schweizerische Rezeptionsvorlage und weist darauf hin, dass bei einem Invaliditätsgrad von 18,5% ein Anspruch auf Umschulung auch schon bejaht wurde (E 3.2.1). Ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 0% widerspricht die Gewährung einer Umschulung dem immanenten Kosten-Nutzenprinzip (E 3.2.2). Beim Invaliditätsgrad von 0% fällt die Interessenabwägung klar zu Ungunsten der Revisionswerberin aus (E 3.3.2). Schliesslich wird auf den Entscheid SV.2018.16 hingewiesen, in welchem Fall bei

einem Invaliditätsgrad von 2% ein Anspruch auf Umschulung nicht bestätigt wurde (E 3.4).

8.5. Im gegenständlichen Verfahren steht – wie zu zeigen sein wird (dazu E 9) – die Höhe des massgebenden Invaliditätsgrades nicht ohne weiteres fest. So wurde zunächst ein Invaliditätsgrad von 12 bzw 11% errechnet (dazu Blg 50; vgl auch Blg 51), während später ein Invaliditätsgrad von 0% festgelegt wurde (Blg 56; vgl. Blg 57). Es ist bei dieser – im Einzelnen erst zu konkretisierenden (dazu E 9) – Ausgangslage vorerst zu prüfen, ob der Revisionswerberin prinzipiell ein Anspruch auf eine Umschulungsmassnahme zustehen kann.

Es fällt entscheidend ins Gewicht, dass die Revisionswerberin im interessierenden Zeitpunkt (Einreichung des Leistungsbegehrens; Blg 1) 23-jährig war (dazu E 7.5) und mithin auf eine sehr lange Erwerbsphase blickt. In einem weiteren Punkt ist von zentraler Bedeutung, dass die Revisionswerberin eine qualifizierte Berufsausbildung durchlaufen hat. Sie hat zunächst eine Berufsausbildung als Koch EFZ und in der Folge eine hinzutretende Ausbildung als Diätkoch EFZ absolviert (dazu Blg 1 S 3). Damit hat sich die Revisionswerberin innerhalb des durch einen Lehrabschluss erworbenen Berufsfeldes zusätzlich aus- und weitergebildet (dazu auch Blg 47 S 17). Insoweit ist im gegenständlichen Verfahren von einer versicherten Person auszugehen, welche – ohne gesundheitliche Einbusse – eine durch Weiterbildung vervollständigte Arbeitstätigkeit in einem mit Lehrabschluss gekennzeichneten Bereich ausüben kann. Bei dieser Ausgangslage stellt sich bezogen auf die

voraussetzende Gleichwertigkeit die Rechtslage so dar, dass die Umschulung (auch) ohne Mindestberufseinbuße von 20% denkbar ist, wenn die ohne Umschulung noch zumutbaren angepassten Tätigkeiten unqualifizierte Hilfsarbeiten sind (dazu E 7.3).

8.6. Im gegenständlichen Verfahren hat die Revisionsgegnerin das Invalideneinkommen durch die Einkommensverhältnisse in Tabelle TA 1 festgelegt; hier sind „einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art; Kompetenzniveau 1“ erfasst (dazu Blg 60 S 2). Im Kompetenzniveau 1, welches von der Revisionsgegnerin für die Bestimmung des Invalideneinkommens gewählt wurde, sind Hilfsarbeitstätigkeiten zusammengefasst. Dabei gehen nur knapp 6% aller Beschäftigten einer Tätigkeit mit Kompetenzniveau 1 nach; fast zwei Drittel aller Frauen mit einer Arbeit mit Kompetenzniveau 1 sind dabei als Reinigungspersonal tätig (dazu Studie „Nutzung Tabellenmedian und Löhne LSE zur Bestimmung der Vergleichslöhne bei der IV-Rentenbemessung“ BASS, 08.01.2021; S 9). Damit wird der Revisionswerberin von der Revisionsgegnerin ein Invalideneinkommen in einem besonders gelagerten Bereich zugemutet. Eine Gleichwertigkeit, wie sie der Umschulung als Ziel zugrunde liegt, kann offensichtlich mit der Verweisung auf eine Hilfsarbeitertätigkeit im Kompetenzniveau 1 nicht erreicht werden.

Es kommt hinzu, dass im Verweisungsbereich, welcher der Revisionswerberin offen steht, erhebliche weitere Einschränkungen zu beachten sind, damit hier eine

Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann. So sind das Heben/Tragen von Gewichten über 10 bis 15 Kilogramm nur manchmal möglich; Arbeitszwangshaltungen mit vermehrter Belastung sind zu vermeiden; Arbeiten, welche mit vermehrtem Überwinden von Niveauunterschieden (Treppensteigen) verbunden sind, sind ebenfalls zu vermeiden; dasselbe gilt für vermehrte höhenexponierte Arbeiten (dazu Blg 47 S 32). Dieser – nachfolgend noch zu konkretisierende (vgl. E 9) – Blick zeigt, dass das Invalideneinkommen, welches der Revisionswerberin zugemutet wird, unter Beachtung von recht erheblichen Einschränkungen in einem nur engen Spektrum von Hilfsarbeitertätigkeiten erzielt werden kann.

Insbesondere fällt zudem ins Gewicht, dass insbesondere bei der gegenständlich interessierenden Ausgangslage ein zeitlich weit reichender Blick erforderlich ist. Es geht insbesondere auch um die Berücksichtigung der künftigen Einkommensentwicklung. Es ist offensichtlich, dass die Revisionswerberin, welche in kurzer Zeitspanne eine beruflich wichtige Aus- und Weiterbildung absolviert hat, in ihrer Einkommensentwicklung erst ganz am Anfang stand. Anders verhält es sich bei den ihr zugemuteten einfachen Hilfsarbeitertätigkeiten im Kompetenzniveau 1, in dem prinzipiell eine entsprechende Einkommensentwicklung gerade nicht erwartet werden kann.

Diese Überlegungen führen zum Ergebnis, dass im vorliegenden Fall auch bei einem tief liegenden bzw (in einer Momentaufnahme) nicht bestehenden Invaliditätsgrad

unter besonderen Umständen ein Anspruch auf eine Umschulung bestehen kann.

8.7. Das durch die Revisionsgegnerin angerufene Präjudiz in SV.2018.16, welches auch vom Fürstlichen Obergericht herangezogen wurde (dazu Urteil des Fürstlichen Obergerichts E 3.4) vermag nicht zu einem anderen Resultat zu führen. In diesem letztgenannten Verfahren war die versicherte Person bereits 38-jährig, und es ist nicht ersichtlich, dass im letztgenannten Fall auch im Rahmen der Verweisungstätigkeit analoge erhebliche Einschränkungen wie im gegenständlichen Verfahren zu beachten waren.

9.1. Zu klären ist, wie im gegenständlichen Fall der massgebende Invaliditätsgrad zu bestimmen ist, wobei nach den voranstehenden Erwägungen auch auf die künftige Einkommensentwicklung abzustellen ist.

9.2. Die Revisionswerberin führt aus, dass das Gutachten vom 18.01.2022 in den Schlussfolgerungen nicht ausreichend klar und nicht schlüssig sei; diesbezüglich müssten weitere Abklärungen vorgenommen werden (Revisionsbegründung Ziff 1).

9.3. Die Revisionsgegnerin hält in der Revisionsbeantwortung fest, dass das infrage stehende Gutachten zu überzeugen vermöge; die Einschätzung einer 100%-igen Arbeits- und Leistungsfähigkeit sei nachvollziehbar und stehe nicht im Widerspruch zu Expertisen anderer Fachärzte (Revisionsbeantwortung Ziff 2, Ziff 3).

9.4. Das Fürstliche Obergericht hält fest, dass die Administrativexpertise zu überzeugen vermag. Auch eine um 20% reduzierte Arbeitsfähigkeit führt nicht ohne weiteres zu einem hinreichenden Invaliditätsgrad. Es besteht insoweit kein Anlass für die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens (E 3.1.2).

9.5. Die Bestimmung des Invaliditätsgrades erfolgte im vorliegenden Fall nicht mit Blick auf einen allfälligen Rentenanspruch. Insoweit ist mit einer gewissen Unsicherheit behaftet, in welcher Höhe der massgebende Invaliditätsgrad genau liegt. Es könnte sich beispielsweise ergänzend die Frage eines Leidensabzugs stellen, weil in medizinischer Hinsicht – wie aufgezeigt – verschiedene Rahmenbedingungen zu beachten sind.

Indessen ist im gegenständlichen Verfahren ohnehin insbesondere die längerfristige Einkommensentwicklung von zentraler Bedeutung. Es ist gerade bei jüngeren Personen, welche nach Eintritt von gesundheitlichen Beeinträchtigungen nur noch Hilfsarbeiten ausführen können, die allfällige Ausgangslage von Bedeutung, dass sie zuvor eine qualifizierte Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. So verhält es sich gerade im vorliegenden Fall. Die Revisionswerberin hat eine berufliche Ausbildung absolviert und diese durch eine qualifizierte Weiterbildung vervollständigt. Sie steht einkommensmässig erst am Anfang einer Lohnentwicklung. Eine Lohnentwicklung unter diesen Voraussetzungen gestaltet sich offensichtlich anders als die Einkommensentwicklung der ihr zugemuteten Hilfsarbeitertätigkeiten im Kompetenzniveau 1.

Es ist insoweit davon auszugehen, dass in der hier geforderten längerfristigen Betrachtungsweise von einer erheblichen Differenz auszugehen ist. Zwar kann diese angesichts der Unsicherheiten über hypothetische Abläufe nur schwer quantifiziert werden. Indessen ist im gegenständlichen Fall offensichtlich, dass im Vergleich der beiden interessierenden hypothetischen Verläufe ein erheblicher Unterschied der Einkommen besteht. Dies führt dazu, dass im vorliegenden Fall davon auszugehen ist, dass mit Blick auf die massgeblichen Verhältnisse bei einer Umschulung eine erhebliche Differenz zwischen der Tätigkeit ohne gesundheitliche Einbusse und der zumutbaren Tätigkeit mit gesundheitlicher Einbusse besteht.

Wenn zudem berücksichtigt wird, dass die Revisionswerberin während gut 40 Jahren berufstätig sein kann, zeigt sich ebenfalls, dass das gemäss Art 38 Abs 1 IVG geforderte Verhältnismass im gegenständlichen Verfahren gegeben ist. Es ist zwar unverkennbar, dass die Umschulungsmassnahme einen erheblichen Betrag erreichen wird. Indessen muss diesem Betrag der grosse Nutzen durch eine über lange Jahre und Jahrzehnte hinweg ausübbarer Berufstätigkeit gegenüber gestellt werden.

9.6. Im gegenständlichen Verfahren steht nicht fest, welche Umschulungsmassnahme in Frage kommt. Bei dieser Ausgangslage ist im vorliegenden Verfahren ein reformatorischer Entscheid ausgeschlossen. Es ist deshalb dem Eventualbegehren zu folgen, und es ist die Sache an die Revisionsgegnerin zurückzuverweisen, damit diese ausgehend vom prinzipiellen Anspruch auf eine berufliche

Massnahme festlege, welche konkrete berufliche Massnahme gewährt wird.

10. Damit zeigt sich, dass die Entscheidung der Revisionsgegnerin und das Urteil des Fürstlichen Obergerichts, mit dem die leistungsablehnende Vorstellungsentscheidung bestätigt wurde, rechtsfehlerhaft ausgefallen sind. Es ist deshalb der Revision im vorgenannten Sinne Folge zu geben und der Revisionsgegnerin aufzutragen, die konkrete berufliche Massnahme zu bestimmen.

11. Gem § 52 Abs 1 ZPO sind die Kosten des Revisionsverfahrens weitere Verfahrenskosten.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 07. Juli 2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.